

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)

Die Gemeinde Pettendorf erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Pettendorf angelegten und/oder unterhaltenen öffentlichen Grünflächen und Bestandteile derselben (z. B. Park- und Anlagenflächen, Spielplätze, Sportflächen, Liegewiesen, sonstige Erholungs- und Freizeitflächen sowie sonstige Bestandteile wie z. B. Spiel- oder Sportgeräte, Einrichtungen zur Erholung, Skulpturen). Sie sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Pettendorf zur allgemeinen, unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Der Satzung unterliegt auch das Wegenetz in diesen Bereichen.
- (2) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die von der Gemeinde unterhaltenen Böschungen, Bankette, Sicherheitsstreifen, Hecken und ähnliche Anlagen, die als Bestandteile der öffentlichen Straßen gelten,
 2. die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe und des Bergwerksees (ugs. "Schwetzendorfer Weiher"). Diese Anlagen sowie deren Nutzung werden in gesonderten Satzungen geregelt.
 3. Flächen im Bereich von Grünanlagen, die die Gemeinde unter Ausschluss der Zweckbestimmung in Abs. 1 privatrechtlicher Regelung unterstellt.
- (3) Die Verordnung der Gemeinde Pettendorf über die Anleinplicht von Hunden (Hunde-anleinverordnung – HAV) sowie die Satzung der Gemeinde Pettendorf über das Freiumherlaufen von Hunden bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Benutzer der Grünanlagen sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Ruhe und Sauberkeit in den Grünanlagen gefährdet. Durch ihr Verhalten dürfen insbesondere die Anlieger nicht unzumutbar und zwischen 22.00 und 7.00 Uhr überhaupt nicht gestört werden.
- (2) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und Reiten. Ausgenommen sind Anlagenwege und -flächen, die für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind,

2. das Betreten von Zieranlagen und Biotopen, das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Bestandteilen,
3. die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile, die Verunreinigung durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen, die Verunreinigung durch Hundekot,
4. das Entfernen und Einsetzen (Anpflanzen) von Pflanzen und Pflanzenteilen, das Abmähen oder Abweiden,
5. die Errichtung von Feuerstellen,
6. das Grillen mit Holzkohle oder Gas (oder vergleichbar),
7. das Ablagern von Grüngut, Grasabschnitten und Gartenabfällen,
8. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann,
9. das Betreiben von Tonabspielgeräten mit Lautsprechern,
10. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen,
11. das Freilaufenlassen von Hunden im Bereich von Spiel- und Liegewiesen, in Zieranlagen und Biotopen, das Freilaufenlassen von Hunden auf Spielplätzen,
12. die Ausübung von Sport, außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagenbereiche,
13. das Verkaufen von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen,
14. die Veranstaltung von Vergnügungen und Versammlungen, soweit die Gemeinde keine Genehmigung hierzu erteilt hat,
15. das Füttern von Tieren, insbesondere von Wasservögeln und Tauben,

§ 3 Ausnahmegewilligung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von einzelnen Verboten des § 2 Abs. 2 von der Gemeinde Pettendorf erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen und eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen oder schädliche Auswirkungen auf die Grünanlagen ausgeschlossen sind. Die Ausnahmegewilligung kann für bestimmte Zeit erteilt und wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht vererblich und nur nach vorheriger Zustimmung übertragbar.
- (2) Die Ausnahmegewilligung kann jederzeit widerruflich erteilt werden. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten, abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Grünanlagen oder ihres Zwecks erforderlich ist. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.
- (3) Der Inhaber einer Ausnahmegewilligung für die Fälle des § 2 Abs. 2 Nrn. 10, 13 und 14 ist verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.
- (4) Die Ausnahmegewilligung kann widerrufen werden,
 1. wenn der Inhaber eine strafbare Handlung begangen oder in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen hat,
 2. wenn der Inhaber eine Bedingung nach Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig

erfüllt,

- (5) Die Ausnahmegewilligung auf Zeit kann ferner vorzeitig widerrufen werden, wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse den Widerruf erfordert.
- (6) Der Inhaber einer Ausnahmegewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme der Ausnahmegewilligung keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde. Das Gleiche gilt, wenn die Ausnahmegewilligung aus einem anderen Grund erlischt.
- (7) Die Ausnahmegewilligung ist stets mitzuführen und den von der Gemeinde beauftragten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Benutzung

- (1) Für die Benutzung von Grünanlagen und Bestandteilen können Benutzungsregelungen aufgestellt werden. Darin können insbesondere festgelegt werden:
 1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung,
 2. das Verbot des Mitführens von Hunden,
 3. die Beschränkung der Benutzungsberechtigung für Spielplätze auf Kinder oder Jugendliche bestimmter Altersgruppen.
- (2) Die Grünanlagen, oder einzelne Bestandteile derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsformen gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Benutzungssperre untersagt.
- (3) Grünflächen, auf denen Baumaßnahmen durchgeführt werden, sind für die Benutzung gesperrt.

§ 5 Benutzung auf eigene Gefahr

Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Grünanlagen ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die durch Dritte zugefügt werden. Die Amtshaftung bleibt unberührt.

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 7 Anordnungen für den Einzelfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Grünanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Platzverweise und Grünanlagenverbot

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. im Grünanlagenbereich eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Grünanlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
3. gegen die guten Sitten verstößt

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen aus den Grünanlagen verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

- (2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Grünanlage verwiesen wurde, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 S. 2 GO mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich folgende Handlungen vornimmt:
1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und Reiten. Ausgenommen sind Anlagenwege und –flächen, die für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 1),
 2. das Betreten von Zieranlagen und Biotopen, das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Bestandteilen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2),
 3. die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile, die Verunreinigung durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen, die Verunreinigung durch Hundekot (§ 2 Abs. 2 Nr. 3),
 4. das Entfernen und Einsetzen (Anpflanzen) von Pflanzen und Pflanzenteilen, das Abmähen oder Abweiden (§ 2 Abs. 2 Nr. 4),
 5. die Errichtung von Feuerstellen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5),
 6. das Grillen mit Holzkohle oder Gas (oder vergleichbar) (§ 2 Abs. 2 Nr. 6),
 7. das Ablagern von Grüngut, Grasabschnitten und Gartenabfällen (§ 2 Abs. 2 Nr. 7),
 8. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann (§ 2 Abs. 2 Nr. 8),
 9. das Betreiben von Tonabspielgeräten mit Lautsprechern (§ 2 Abs. 2 Nr. 9),
 10. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 10),
 11. das Freilaufenlassen von Hunden im Bereich von Spiel- und Liegewiesen, in Zieranlagen und Biotopen, das Freilaufenlassen von Hunden auf Spielplätzen (§ 2 Abs. 2 Nr. 11),
 12. die Ausübung von Sport, außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagenbereiche (§ 2 Abs. 2 Nr. 12),
 13. das Verkaufen von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 13),
 14. die Veranstaltung von Vergnügungen und Versammlungen, soweit die Gemeinde keine Genehmigung hierzu erteilt hat (§ 2 Abs. 2 Nr. 14),

15. das Füttern von Tieren, insbesondere von Wasservögeln und Tauben (§ 2 Abs. 2 Nr. 15),
- (2) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 S. 2 GO mit Geldbuße bis zu 2.500 € ferner belegt werden, wer vorsätzlich
1. als Inhaber einer Ausnahmegewilligung die mit der Ausnahmegewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 3 Abs. 2), Einrichtungen nicht vorschriftsmäßig erstellt oder unterhält (§ 3 Abs. 3), die Ausnahmegewilligung nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§ 3 Abs. 7),
 2. einer nach § 4 Abs. 1 getroffenen Benutzungsregelung zuwiderhandelt,
 3. einer Benutzungssperre nach § 4 Abs. 2 oder 3 zuwiderhandelt,
 4. der Beseitigungspflicht nach § 6 nicht nachkommt,
 5. einer nach § 7 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht nachkommt,
 6. einem nach § 8 ausgesprochenen Platzverweis oder einem Anlagenverbot zuwiderhandelt.
- (3) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Regelungen dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

§ 10 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich oder der Pflichtige nicht erreichbar ist.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 09.08.2014 in Kraft; abweichend davon tritt § 9 jedoch erst am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pettendorf, den 08.August 2014

Eduard Obermeier
1. Bürgermeister